I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3040/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

zur Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (1), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3029/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei für das Jahr 1980 (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3029/79 ist dem geschätzten Bedarf sowie den zuvor für die betreffenden Waren eröffneten Ausfuhrmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

Für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Reserve ist ein elastisches und anpassungsfähiges Verfahren erforderlich, das es erlaubt, allen Exporteuren den gleichen und fortgesetzten Zugang zu den Kontingenten bis zu deren Ausschöpfung zu sichern.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3029/79 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 eröffneten mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft werden — unbeschadet des Artikels 4 — wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen (Tonnen)	
ex 26.03	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	Deutschland	7 700
		Frankreich	5 000
		Italien	1 250
		Benelux	1 150
		Vereinigtes Königreich	2 600
		Dänemark	1 300
		Irland	—
		+ Gemeinschaftsreserve	2 000

(1) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1979, S. 31.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen (Tonnen)	
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer und Kupferlegierungen	Deutschland	10 900
		Frankreich	7 900
		Italien	1 550
		Benelux	3 490
		Vereinigtes Königreich	2 250
		Dänemark	480
		Irland	480
		+ Gemeinschaftsreserve	1 350
76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium	Deutschland	2 200
		Frankreich	900
		Italien	565
		Benelux	800
		Vereinigtes Königreich	800
		Dänemark	50
		Irland	—
		+ Gemeinschaftsreserve	285
78.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei	Deutschland	705
		Frankreich	470
		Italien	250
		Benelux	140
		Vereinigtes Königreich	395
		Dänemark	100
		Irland	—
		+ Gemeinschaftsreserve	190

Artikel 2

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote nach Artikel 1 Absatz 1 oder — bei Anwendung des Artikels 4 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 70 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt er — soweit der Reservebetrag ausreicht — durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 70 v. H. oder mehr ausgeschöpft so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 70 v. H. oder mehr ausgeschöpft so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur vollständigen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 3

Die in Anwendung von Artikel 2 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1980.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übertragen bis zum 1. November 1980 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, von dem sie annehmen, daß er nicht noch ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. Oktober 1980 den Teil ihrer ursprünglichen Quote mit, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 5

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 1 und 2 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitglied-

staaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. Oktober 1980 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 4 erfolgenden Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 2 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Exporteuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Ausfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle anhand der Genehmigungen oder der Zolldokumente für die Ausfuhr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Ausfuhren festgestellt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 vorgesehenen Informationen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident